

Hinweis zum Verfahren zur Abgabe der Vergnügungssteuererklärung für Apparate mit Gewinnmöglichkeit gemäß der geltenden Vergnügungssteuersatzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück, hier insbesondere Auslesezeiträume

Nach den Bestimmungen der Satzung ist die Vergnügungssteuer **kalendervierteljährlich** anzumelden und zu erklären. Unabhängig vom Abgabezeitraum erfolgt die steuerliche Bemessung auf Grundlage der **einzelnen Kalendermonate innerhalb des jeweiligen Quartals** (§ 13 Abs. 3 Vergnügungssteuersatzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück).

Für Apparate mit Gewinnmöglichkeit ist die Steuer nach dem sogenannten Einspielergebnis zu berechnen. Maßgeblich ist hierbei der auf den Auslesestreifen (§13 Abs. 5 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück) der Geräte ausgewiesene Wert „Saldo 2“. Dieser stellt die verbindliche Grundlage für die Ermittlung der steuerpflichtigen Einnahmen dar. Eine Verrechnung negativer Einspielergebnisse ist ausschließlich innerhalb desselben Kalendermonats und nur bei derselben Zulassungsnummer zulässig (§ 10 Abs. 1 Vergnügungssteuersatzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück).

Die vorgenannten Vorgaben bedeuten für die praktische Umsetzung insbesondere:

- Für jeden einzelnen Kalendermonat (z. B. Januar, Februar, März) ist eine gesonderte Auslesung der Geräte vorzunehmen bzw. ein eindeutig zuordenbarer Auslesezeitraum zu dokumentieren.
- Der jeweils maßgebliche Wert „Saldo 2“ ist monatsweise zu ermitteln und darf nicht lediglich als Gesamtwert für das gesamte Kalendervierteljahr angegeben werden.
- Die quartalsweise Steuererklärung hat somit eine Aufschlüsselung der Einspielergebnisse nach einzelnen Monaten zu enthalten.
- Die Auslese der Geräte sollte grundsätzlich **zum Monatsende** erfolgen, um eine eindeutige Zuordnung zu gewährleisten.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Stadtverwaltung an die in der Vergnügungssteuersatzung festgelegten Regelungen gebunden ist. Dies ergibt sich aus dem sogenannten Legalitätsprinzip. Dauerhafte oder systematische Abweichungen von den satzungsrechtlichen Vorgaben können daher nicht akzeptiert werden.

Eine **geringfügige Abweichung** im Rahmen der Auslese/Kassierung der Geräte **von bis zu etwa fünf Tagen** wird im Einzelfall toleriert, sofern dadurch die Nachvollziehbarkeit und Richtigkeit der monatlichen Einspielergebnisse nicht beeinträchtigt wird. Hier jedoch noch einmal der Hinweis, dass eine Verrechnung von negativen Einspielergebnissen auf mehrere Kalendermonate ausgeschlossen ist. Hier ist tatsächlich nur auf den Kalendermonat abzustellen.

Wir bitten Sie, die vorgenannten Regelungen zu beachten und entsprechend umzusetzen. Ein Zuwiderhandeln dieser Verpflichtung stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 17 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück dar und kann gem. § 20 Abs.2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.